

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Dezernat I, Kämmereiamt

Kassen- und Steueramt

Betreff:

Einführung Waffenkontrollgebühr

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende
Beschlussfassung: Die Stadt Heidelberg führt keine Gebühr für die Durchführung von
Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen ein.*

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

nicht tangiert

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Die Fraktionsgemeinschaft Grüne/gen.hd, FWV, BL/LI und GAL/HD P&E haben mit Antrag vom 12.05.2010 die Einführung einer Gebühr für die Durchführung von Kontrollen bei Waffenbesitzern vorgeschlagen und die Aufnahme des Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats beantragt.

Die Verwaltung begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Gemeinderates, ihr zu ermöglichen, angemessene Gebühren für diese Aufgabe festzusetzen.

Ausschlaggebend für eine Verschärfung des Waffengesetzes war der bedauerliche Amoklauf in Winnenden. Hieraus ergab sich die Konsequenz, dass eine Überprüfung insbesondere dahingehend erfolgen sollte, ob die Besitzer legaler Waffen diese entsprechend den bestehenden Vorschriften verwahren und sicher vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen.

Wir haben die gesetzgeberische Vorgabe in Heidelberg bereits dahingehend umgesetzt, dass alle 1.790 Besitzer von 7.178 Waffen in Schreiben aufgefordert wurden, Nachweise darüber zu erbringen, wie, ob und in welchen Behältnissen sie ihre Waffen verwahrt haben. Diese Überprüfung ist inzwischen nahezu abgeschlossen und hat im Ergebnis zu nur wenigen Beanstandungen geführt, die von den betroffenen Waffenbesitzern auch umgehend beseitigt wurden. In keinem einzigen Fall waren Beanstandungen durch Auflagen durchzusetzen. In einem Fall haben wir ein Bußgeldverfahren eingeleitet, weil unberechtigte Dritte Zugang zu der Waffe hatten. Auch dieser Waffenbesitzer hat sich zwischenzeitlich ein zulässiges Verwehrbehältnis zugelegt. In einigen unklaren Fällen haben wir im Benehmen mit Waffenbesitzern Überprüfungen vor Ort vorgenommen, die allerdings zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt haben. Kritikpunkte wurden im direkten Gespräch ausgeräumt.

In naher Zukunft müssen alle Waffenbesitzer damit rechnen, dass wir uns regelmäßig vor Ort von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugen werden.

Die Resonanz aller Waffenbesitzer auf die von uns durchgeführten Maßnahmen war bisher ausgesprochen positiv. Laut Ergebnis einer vom Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführten Umfrage erheben von den 34 Behörden in diesem Zuständigkeitsbereich nur 4 überhaupt Gebühren bei Waffenkontrollen. Bei den anderen Behörden ist der Entscheidungsprozess noch offen, eine Tendenz ist dahingehend zu erkennen, dass, sofern überhaupt Gebühren erhoben werden sollen, dies nur in denjenigen Fällen erfolgen soll, bei denen nach Ortsterminen Beanstandungen und somit Folgemaßnahmen erforderlich werden.

Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg, MdL Heribert Rech, hat in einem Schreiben vom 27.04.2010 dargelegt, dass der Landtag eine Gebührenerhebung nur in den Fällen empfiehlt, bei denen Beanstandungen zu treffen waren. Dies geht auch zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes, mit dem das Waffengesetz Mitte letzten Jahres geändert wurde. Dort heißt: „Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse und deswegen werden keine Gebühren erhoben. Dies wird in der anstehenden Kostenverordnung (des Bundes) klar gestellt.“

Auch hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am 26.10.2009 an die Waffenbehörden Vollzugshinweise zum Waffenrecht herausgegeben. Zu Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung ist ausgeführt: „Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse, weshalb keine Gebühren erhoben werden.“

Herr Innenminister Rech verkennt nicht, dass nach dem Landesgebührengesetz die Gebührenhoheit allein bei den Kommunen liegt und diese als zuständige untere Waffenbehörde die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe in eigener Zuständigkeit festlegen, weist aber auch darauf hin, dass es der Akzeptanz von verdachtsunabhängigen Kontrollen abträglich sei, wenn für Kontrollen, bei denen keine Beanstandungen festgestellt werden, Gebühren erhoben werden.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen gehen wir nach wie vor von sehr wenigen Fällen aus, die zu Beanstandungen führen, die auch Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Wir verstehen uns auch weiterhin vor allem als Berater, um das Ziel zu erreichen, dass Waffen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Die geringe zu erwartende Fallzahl wird keinen nennenswerten Einnahmebetrag erzielen lassen, der eine Erhebung im Vergleich zu den Kosten, die damit verbunden sind, sinnvoll erscheinen lässt.

Nach alledem schlägt die Verwaltung vor, keine Gebühr für die Durchführung von Kontrollen der Waffenbesitzer zu erheben.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner